

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse

Tel +43 1 5233195-0

Fax +43 1 5233195-44

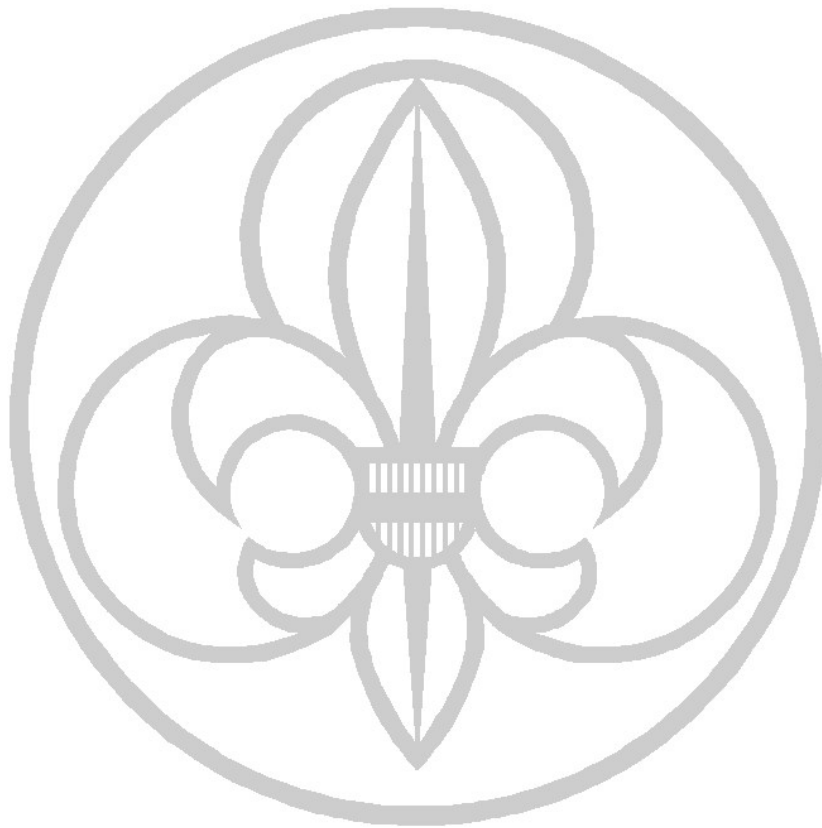
Mail bundesverband@pfadfinder.at

Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



Satzungen



Stand vom 16.10.2022

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



§ 1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

1. Der Verband führt den Namen "PFADFINDER UND PFADFINDERINNEN ÖSTERREICHS", kurz PPÖ.
2. Der Sitz des Verbandes ist Wien.
3. Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 GRUNDSÄTZE DES VERBANDES

1. Die PPÖ fördern die ganzheitliche Entwicklung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten durch ein Wertesystem, das auf Gesetz und Versprechen aufbaut. Die PPÖ helfen mit, eine bessere Welt zu schaffen, in der Menschen ihr Potenzial entfalten und sich aus ihrem Glauben in der Gesellschaft engagieren.
2. Das wird durch die Anwendung der Pfadfinder*innenmethode erreicht, bei der jede und jeder Einzelne Verantwortung für die eigene Entwicklung zu einer engagierten, hilfsbereiten, selbständigen und verantwortungsvollen Person übernimmt.
3. Die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung.
4. Der Verband PPÖ ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und der Freizeitpädagogik. Er bekennt sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich. Er ist Mitglied der Österreichischen Bundesjugendvertretung (BJV) sowie Mitglied der World Organization of the Scout Movement (WOSM) und der World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS).
5. Der Verband ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als Grundlage der Erziehung.
6. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen der PPÖ ist nicht gestattet.
7. Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
8. Nähere Bestimmungen - insbesondere zu Grundsätzen, Organisation und Führung, Ausbildung - werden in der vom Verband beschlossenen Verbandsordnung erlassen.

§ 3 ZWECK DES VERBANDES

Der Verband PPÖ hat

1. die Tätigkeit der Pfadfinder und Pfadfinderinnen in Österreich zu fördern;
2. seine Mitglieder auf Verbandsebene und Verbandszugehörige nach außen zu vertreten;
3. die Arbeit der selbständigen Landesverbände zu koordinieren;
4. die Ausbildung der Pfadfinderleiter*innen zu leiten;
5. die internationale Anerkennung in WOSM und WAGGGS zu wahren sowie die Verbindung zu den dort registrierten Verbänden herzustellen und zu vertiefen.

§ 4 ERREICHUNG DES ZWECKES

Der Zweck des Verbandes soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften unter anderem erreicht werden durch

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



1. Veranstaltung von Tagungen, Lagern, Seminaren, Wettbewerben;
2. Abhaltung von sportlichen und musischen Veranstaltungen;
3. Bereitstellung und Betrieb von Herbergen und Lagerplätzen zum Zweck der Jugendleiterausbildung und Abhaltung von Jugendlagern;
4. Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen;
5. Gestaltung und Vertrieb von Pfadfinderuniformen;
6. Öffentlichkeitsarbeit;
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
8. Beschaffung entsprechender Mittel (wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Lotterie).

§ 5 MITGLIEDER UND VERBANDSZUGEHÖRIGE

1. Ordentliche Mitglieder sind die selbständigen Landesverbände in den einzelnen Bundesländern, soweit ihre Satzungen nicht im Widerspruch zu den §§ 2 und 3 dieser Satzungen stehen, ihre Arbeit der Verbandsordnung entspricht und sie der jährlichen Registrierung beim Verband nachkommen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Landesverbandes ist das Bestehen von mindestens 3 aktiven Pfadfindergruppen im betreffenden Bundesland. Je Bundesland kann nur 1 Landesverband Mitglied werden.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die österreichische Pfadfinderbewegung durch Beschluss der Bundestagung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
3. Verbandszugehörige sind
 - a) die bei den Landesverbänden registrierten Mitglieder und Zugehörigen der Gruppen;
 - b) die bei den Landesverbänden oder dem Verband registrierten Pfadfinderleiter*innen, Mitarbeiter*innen und Einzelpersonen;
 - c) die "Freunde der Pfadfinderbewegung", die bei den Gruppen, den Landesverbänden oder dem Verband erfasst werden.

Die Freiwilligkeit muss gewährleistet sein.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND VERBANDSZUGEHÖRIGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen stimmberechtigte Delegierte in die Verbandsorgane zu entsenden und Anträge an die Verbandsorgane zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder und Verbandszugehörige haben das Recht auf Förderung ihrer Tätigkeit durch den Verband, an Veranstaltungen des Verbandes entsprechend den jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Verbandes zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten bzw. diese durchzuführen.
4. Die Mitglieder und Verbandszugehörigen haben die Pflicht, die Bestrebungen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen beeinträchtigen könnte.

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



5. Ehrenmitglieder haben das Recht, jährlich kostenlos beim Verband registriert zu werden, an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Verbandszeitschriften und sonstigen Publikationen kostenlos zu beziehen.
6. Das aktive Wahlrecht für die Bundestagung haben die in § 10 Abs. 3 Genannten.
7. Das passive Wahlrecht haben die unter § 5 Abs. 3 lit. a und b genannten volljährigen Verbandszugehörigen.

§ 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT BZW. VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Die Mitgliedschaft bzw. Verbandszugehörigkeit endet bei

1. ordentlichen Mitgliedern durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss;
2. Ehrenmitgliedern durch Zurücklegung, Tod oder Aberkennung;
3. Verbandszugehörigen durch Austritt, Tod, Abberufung oder Ausschluss.

§ 8 BESTELLUNG IN EINE FUNKTION

1. Die Bestellung in eine Funktion kann erfolgen
 - a) durch Vorschlag und Wahl, allenfalls mit anschließender Bestätigung des übergeordneten Organs, oder
 - b) durch Berufung, allenfalls auf Vorschlag eines untergeordneten Organs.Jedenfalls bedarf sie der Annahme durch die zu bestellende Person.
2. Die Art der Bestellung wird durch die Satzungen festgelegt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die Abbestellung erfolgt entsprechend der Bestellung durch Abwahl oder Abberufung. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer/s Funktionsträgers/in ist umgehend eine neue Bestellung für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.
4. Bei der Besetzung sämtlicher Funktionen, die nicht einem der beiden Geschlechter zugeschrieben sind, ist ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von männlichen und weiblichen Personen anzustreben.

§ 9 VERBANDSORGANE UND IHRE ARBEITSWEISE

1. Diese sind:
 - a) die Bundestagung (BT) der PPÖ
 - b) das Bundespräsidium (BP) der PPÖ
 - c) der Bundesrat (BR) der PPÖ
 - d) der Bundespräsidialrat (BPR) der PPÖ
 - e) der Bundesjugendrat (BJR) der PPÖ
 - f) die Bundesleitung (BL) der PPÖ
 - g) der Bundespädagogikrat (BPär) der PPÖ
 - h) die Bundesrechnungsprüfer*innen der PPÖ
 - i) das Bundesschiedsgericht der PPÖ
2. Die Arbeitsweise eines jeden Verbandsorgans wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die im Einklang mit den Satzungen und der Verbandsordnung erstellt wird. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweils in den Satzungen angeführte Organ.

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



3. Die Verbandsorgane sind als solche ständig tätig, eine Beschlussfassung ist daher auch außerhalb der Tagungen möglich, ausgenommen davon sind Wahlen, Beschlüsse über Verbandsordnungs- bzw. Satzungsänderungen sowie über Rechnungsabschluss und Haushaltsplan.
4. Die Verbandsorgane sind beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Bei Verbandsorganen, in denen die einzelnen Landesverbände vertreten sind, müssen Vertreter*innen von mehr als der Hälfte der Landesverbände anwesend sein.
5. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen die bei den einzelnen Verbandsorganen angeführten mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Angelegenheiten.

§ 10 DIE BUNDESTAGUNG der PPÖ

Die Bundestagung ist das oberste Verbandsorgan und wählt den Vereinsvorstand.

1. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit fallen die Festsetzung und Interpretation der Grundsätze, Stellungnahmen zu relevanten Themen sowie der Beschluss der strategischen Planung.

2. Aufgabenbereich

Die Bundestagung hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Sie kann jedoch Agenden an andere Verbandsorgane übertragen.

Nicht übertragbar sind folgende Aufgaben:

- a) Satzungsänderungen
- b) Änderung der Verbandsordnung hinsichtlich der Grundsätze
- c) Interpretation der Grundsätze
- d) Festlegung von Richtlinien zu Aussagen über wichtige gesellschaftspolitische Themen, im Besonderen die Jugend betreffend
- e) Beschluss der strategischen Planung
- f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Bundespräsidiums
- g) Wahl und Abwahl der Bundesbeauftragten für Internationales (WAGGGS und WOSM)
- h) Bestätigung der vom Bundesjugendrat gewählten Leiterin und Leiter
- i) Bestätigung der Bundeskuraten auf Vorschlag der Bundesleitung in Absprache mit den zuständigen kirchlichen Organen
- j) Wahl der Bundesrechnungsprüfer*innen
- k) Wahl des/der Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes und seiner/ihrer Stellvertretung
- l) Wahl und Abwahl der Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz
- m) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundespräsidiums (enthält Bericht über die Umsetzung der strategischen Planung)
- n) Entlastung des Bundespräsidiums
- o) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



- p) Beschlussfassung über die allgemeine Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung der Bundestagung und des Bundesschiedsgerichtes
- q) Genehmigung der Geschäftsordnungen von Bundesrat, Bundespräsidialrat, Bundesjugendrat, Bundesleitung und Bundespräsidium
- r) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- s) Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- t) Auflösung des Verbandes

3. Teilnahmeberechtigung

Stimmberechtigt in der Bundestagung sind:

A) aus dem Bundesverband:

- a) die gewählten Mitglieder des Bundespräsidiums (gegenseitige Vertretung ist möglich)
- b) die Bundesbeauftragten für Pfadfinder*innenausbildung (gegenseitige Vertretung ist möglich)
- c) die Bundesbeauftragten für Internationales (WAGGGS und WOSM) und die Leiter*innen des Bundesjugendrats (gegenseitige Vertretung ist möglich)

B) aus den Landesverbänden:

- a) die Präsidentin/der Präsident und die Landesfinanzreferentin/der Landesfinanzreferent (Vertretung jeweils durch ein Mitglied des Landespräsidiums ist möglich)
- b) Landesleiterin und Landesleiter (Vertretung gegenseitig oder durch Landesbeauftragte ist möglich)
- c) Vertreterin und Vertreter im Bundesjugendrat (Vertretung jeweils durch ein Mitglied des Landesjugendrates ist möglich)
- d) ab 500 Mitglieder: je darüber hinaus angefangene 500 registrierte Mitglieder des Landesverbandes eine Stimme. Diese Stimmen sind in folgender Reihenfolge zu vergeben:
 - eine Stimme der Vertreter*innen aus dem Bundespräsidialrat;
 - eine Stimme der/dem zweiten Vertreter*in aus dem Bundesjugendrat (Vertretung mit Zustimmung der/des Vertretenen durch ein Mitglied aus dem Landesjugendrat ist möglich);
 - alle allfälligen weiteren Stimmen werden von den oben genannten Personen wahrgenommen, und zwar ist dabei auf eine Ausgewogenheit aus den drei Gremien Bundesrat, Bundespräsidialrat und Bundesjugendrat und der Geschlechter zu achten. Es gibt keine Begrenzung auf nur 2 Stimmberechtigungen.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind die kooptierten Mitglieder des Bundespräsidiums, die Mitglieder des Bundeskuratoriums, sämtliche Bundesbeauftragte, die Bundeskuraten und die Vertreter*innen aus dem Bundespräsidialrat und Bundesjugendrat, die kein Stimmrecht haben, die/der Bundesgeschäftsführer*in sowie alle Personen, die sich durch eine Einladung der Präsidentin/des Präsidenten ausweisen können.

4. Vorsitz

Den Vorsitz in der Bundestagung führt die Präsidentin/der Präsident. Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

5. Tagungsintervalle

Die ordentliche Bundestagung ist vom Bundespräsidium einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Bundestagung ist einzuberufen, wenn

- a) das Bundespräsidium einen solchen Beschluss fasst oder
- b) mindestens 4 Landesverbände dies verlangen.

6. Qualifizierte Mehrheit

Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Verbandsordnung (Grundsätze) und Auflösung des Verbandes bedürfen zur Annahme der Zweidrittelmehrheit.

§ 11 DAS BUNDESPRÄSIDIUM der PPÖ

1. Zuständigkeit

Das Bundespräsidium ist für die Erstellung der strategischen Planung, die laufenden Agenden in den Bereichen Finanz und Verwaltung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

2. Aufgabenbereich

Das Bundespräsidium führt die laufenden Agenden, insbesondere

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bundestagung;
- b) Vollziehung der Beschlüsse der Bundestagung und des Bundespräsidialrates;
- c) Verantwortung für die Kompatibilität der Satzungen und Geschäftsordnungen aller Organe der PPÖ und der Landesverbände;
- d) Erstellung des Dienstpostenplans und Personalhoheit über Dienstnehmer*innen des Bundesverbandes;
- e) Erstellung des Haushaltsplanes;
- f) Erstellung von Anträgen an andere Verbandsorgane;
- g) Berufung von Mitgliedern in das Bundeskuratorium und Aufrechterhaltung einer Verbindung zum Bundeskuratorium;
- h) Einsetzen von beratenden Ausschüssen im Bereich Finanzen und Verwaltung;
- i) Aufrechterhaltung einer Verbindung zum Verband „Pfadfinder-Gilde Österreichs“;
- j) Zustimmung zur strategischen Planung des Bundesrates;
- k) Vermögens- und Finanzverwaltung;
- l) Öffentlichkeitsarbeit.



3. Mitglieder

Dem Bundespräsidium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) Präsident*in
- b) 2 Vizepräsident*innen (m/w)
- c) Bundesleiterin
- d) Bundesleiter
- e) Bundesfinanzreferent*in
- f) Bundespräsidiumssekretär*in

Mitglied ohne Stimme ist die/der Bundesgeschäftsführer*in.

Die/der Präsident*in kann weitere Mitglieder ins Bundespräsidium kooptieren, diese haben in jenen Angelegenheiten, für die sie kooptiert wurden, ein Stimmrecht.

4. Vorsitz

Den Vorsitz im Bundespräsidium führt die/der Präsident*in. Die Vertretung erfolgt durch Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

5. Tagungsintervalle

Das Bundespräsidium ist von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens viermal jährlich einzuberufen.

6. Organschaftliche Vertretung

Zur organschaftlichen Vertretung im Sinne des Vereinsgesetzes sind, sofern § 20 dieser Satzungen nicht anders bestimmt, folgende Mitglieder des Bundespräsidiums bestellt:

- a) Präsident*in
- b) 2 Vizepräsident*innen (m/w)
- c) Bundesfinanzreferent*in
- d) Bundespräsidiumssekretär*in

§ 12 DER BUNDESRAT der PPÖ

1. Zuständigkeit

Der Bundesrat ist für Pädagogik, strategische Ausrichtung und Verbandsorganisation der PPÖ zuständig. Er ist verantwortlich für die Erstellung der strategischen Planung und wirkt an ihrer Umsetzung mit.

2. Aufgabenbereich

Dem Bundesrat obliegt die Durchführung aller ihm von der Bundestagung übertragenen Aufgaben. Er hat sich mit den Aufgabenbereichen Pädagogik, Strategie und Verbandsorganisation zu befassen, darunter im Besonderen:

- a) Auf- und Ausbau einer einheitlichen Organisation der PPÖ
- b) Sorge um die ständige Weiterentwicklung der Pfadfindermethode
- c) Erstellung einer strategischen Planung für drei Jahre in Zusammenarbeit mit Bundespräsidium, Bundespädagogikrat und Bundesjugendrat. Diese ist der der

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



Wahl der Bundesleitung folgenden Bundestagung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mitwirkung an ihrer Umsetzung.

- d) Bestätigung der von der Bundespädagogikkonferenz gewählten Bundesbeauftragten für Pfadfinder*innenausbildung
- e) Bestimmung von Richtlinien und Schwerpunkten für das Jahresprogramm
- f) Vorschläge und Anträge an die Bundestagung und den Bundespräsidialrat
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Bundestagung fallen
- h) Beschlussfassung über die Einsetzung von Gremien und Expertengruppen
- i) Genehmigung von Arbeitsübereinkommen mit anderen Verbänden oder Vereinen
- j) Genehmigung der Geschäftsordnung des Bundespädagogikrates
- k) Bestellung eines ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Bundesschiedsgerichtes über Vorschlag des/der Bundesschiedsgerichtsvorsitzenden
- l) Entgegennahme des Tätigkeits- und Planungsberichts der Bundesleitung und des Bundespädagogikrates

3. Mitglieder

Stimmberechtigt im Bundesrat sind:

- a) Bundesleiterin und Bundesleiter (je 1 Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)
- b) Bundesbeauftragte und Bundesbeauftragter für Pfadfinder*innenausbildung (je 1 Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)
- c) Bundesbeauftragte und Bundesbeauftragter für Internationales (je 1 Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)
- d) Landesleiterin und Landesleiter (je eine Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)

Sofern die Bestellung von Assistent*innen für eine der oben genannten Funktionen vorgesehen ist, dann sind diese berechtigt, die jeweiligen Funktionsträger*innen zu vertreten, sofern der Funktionsträger bzw. die Funktionsträgerin verhindert ist und dies verlangt. Eine Assistentin bzw. ein Assistent kann jeweils nur eine Funktion vertreten und deren Stimmrecht ausüben.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind alle von der/dem Vorsitzenden eingeladenen Personen.

4. Vorsitz

Den Vorsitz führen die Bundesleiterin oder der Bundesleiter. Wenn beide verhindert sind, übernimmt die/der Bundesbeauftragte*r für Pfadfinder*innenausbildung den Vorsitz.

5. Tagungsintervalle

Der Bundesrat ist von der Bundesleitung mindestens einmal jährlich, zumindest zum Zeitpunkt der Bundestagung, einzuberufen.

§ 13 DER BUNDESPRÄSIDENTIALRAT der PPÖ

1. Zuständigkeit

Der Bundespräsidialrat ist für Finanzgebarung und Verwaltung der PPÖ zuständig.

2. Aufgabenbereich

Dem Bundespräsidialrat obliegt die Durchführung aller ihm von der Bundestagung übertragenen Aufgaben. Er hat sich mit dem Aufgabenbereich der Finanz- und Vermögensverwaltung sowie der Administration zu befassen, darunter im Besonderen:

- a) Festlegung von Richtlinien und Beschlussfassung über Aktionen des Verbandes zur Beschaffung von Mitteln
- b) Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses
- c) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- d) Vorschläge und Anträge an die Bundestagung und den Bundesrat
- e) Bestellung eines ständigen Mitgliedes sowie eines Ersatzmitgliedes des Bundesschiedsgerichts über Vorschlag der/des Bundesschiedsgerichtsvorsitzenden
- f) organisatorische und administrative Abwicklung der Registrierung

3. Mitglieder

Stimmberechtigt im Bundespräsidialrat sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Bundespräsidiums
- b) sowie mit je 2 Stimmen pro Landesverband:
 - die Präsidentin, der Präsident
 - die Landesfinanzreferentin, der Landesfinanzreferent
 - die Landessekretärin, der Landessekretär oder eine andere mit der Verwaltung befasste Person

Die Präsidentin, der Präsident sowie die Finanzreferentin, der Finanzreferent der Landesverbände können durch Mitglieder des Landespräsidiums vertreten werden.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind die kooptierten Mitglieder des Bundespräsidiums, die Bundesrechnungsprüfer*innen, die/der Bundesgeschäftsführer*in sowie alle vom Vorsitzenden eingeladenen Personen.

4. Vorsitz

Den Vorsitz im Bundespräsidialrat führt die/der Präsident*in der PPÖ. Die Vertretung erfolgt durch Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

5. Tagungsintervalle

Der Bundespräsidialrat ist von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens einmal jährlich, zumindest zum Zeitpunkt der Bundestagung, einzuberufen.

§ 14 DER BUNDESJUGENDRAT der PPÖ

1. Zuständigkeit

Der Bundesjugendrat ist für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der PPÖ mitverantwortlich.

2. Aufgabenbereich

- a) Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen
- b) Auseinandersetzung mit jugendpolitischen Themen und Vertretung der PPÖ in der Österreichischen Bundesjugendvertretung (BJV)
- c) Auseinandersetzung mit Themen aus dem Bereich der Pädagogik, die gleichzeitig im Bundesrat behandelt werden
- d) Einbringen von Vorschlägen und Anträgen an die Bundestagung
- e) Wahl und Abwahl der Leiterin und des Leiters des Bundesjugendrates

3. Mitglieder

Stimmberechtigt im Bundesjugendrat sind:

- a) Leiterin und Leiter des Bundesjugendrates (gewählt von und aus dem Bundesjugendrat, bestätigt von der Bundestagung; Alter 18 – 27 Jahre bei der Wahl);
- b) je zwei von einem Landesgremium gewählte Vertreter*innen (w+m) je Landesverband, die bei der Entsendung zwischen 18 und 24 Jahre alt sein müssen; eine zweite Entsendung für bis zu weiteren 3 Jahren ist möglich (scheidet ein entsandtes Mitglied frühzeitig aus, dann soll der Landesverband durch entsprechende Wahl eine Nachnominierung vornehmen.)
- c) der Vertreter oder die Vertreterin der PPÖ in der Österreichischen Bundesjugendvertretung (BJV) (gewählt vom Bundesjugendrat, bestätigt von der Bundesleitung; Alter 18 – 28 Jahre bei der Wahl)

Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- a) Assistentin und Assistent der Leitung des Bundesjugendrates, die von dieser bestellt werden
- b) weitere von der Leitung des Bundesjugendrates eingeladenen Personen

4. Vorsitz

Den Vorsitz führen Leiterin und Leiter des Bundesjugendrates gemeinsam.

5. Tagungsintervalle

Der Bundesjugendrat ist von seinen Leiter*innen mindestens einmal jährlich zum Zeitpunkt der Bundestagung einzuberufen.

§ 15 DIE BUNDESLEITUNG der PPÖ

1. Zuständigkeit und Aufgaben

Die Bundesleitung ist für das zentrale Management und die Vernetzung der Bundesorgane und –gremien sowie der Expertengruppen zuständig. Die Bundesleitung ist für die laufenden Agenden im Bereich Pädagogik und Organisation zuständig.

Sie bestätigt gemeinsam mit den Bundesbeauftragten für Pfadfinder*innenausbildung auf Basis der Jobbeschreibung die gewählten Arbeitskreisleiter*nen (Stufen, Gruppenleiter*innen, Vielfalt, Spirituelles) als Bundesbeauftragte.

Sie schlägt der Bundestagung auf Basis der Jobbeschreibung die vom Internationalen Arbeitskreis nominierten Leiterin und Leiter zur Wahl als Bundesbeauftragte für Internationales vor.

2. Mitglieder

Zur Bundesleitung gehören:

- a) Bundesleiterin
- b) Bundesleiter

3. Tagungsintervalle

Die Tagungsintervalle sind von den beiden Mitgliedern selbst zu bestimmen.

§ 16 DER BUNDESPÄDAGOGIKRAT der PPÖ

1. Zuständigkeit

Der Bundespädagogikrat ist für die Pädagogik (Programm für Kinder und Jugendliche sowie Ausbildung der Erwachsenen im Verband) der PPÖ zuständig. Zur Vernetzung und Koordination der Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder wird jährlich mindestens einmal die Bundespädagogikkonferenz als Vollversammlung der ständigen Arbeitsausschüsse einberufen. Er wirkt an der Erstellung und Umsetzung der strategischen Planung mit.

2. Aufgabenbereich

- a) Qualitätssicherung und –entwicklung des Programms für Kinder und Jugendliche
- b) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Jugendleiter*innen-, Gruppenleiter*innen- und Funktionär*innenaus- und –weiterbildung.
- c) Durchführung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Trainer*innenausbildung
- d) bundesweite Vernetzung der Länder, Stufen, Gruppenleiter*innen und Funktionär*innen in sämtlichen Belangen von Programm und Training der PPÖ
- e) Erstellung und Verbreitung von Schriften und Arbeitsunterlagen, die der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes und der Erwachsenenbildung dienen
- f) Mitarbeit an der strategischen Weiterentwicklung der PPÖ



3. Mitglieder

Dem Bundespädagogikrat gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) Bundesbeauftragte und Bundesbeauftragter für Pfadfinder*innenausbildung (je eine Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)
- b) Landesbeauftragte und Landesbeauftragter für Pfadfinder*innenausbildung (je eine Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)
- c) Bundesbeauftragte und Bundesbeauftragter für die einzelnen Stufen (je eine Stimme, gegenseitige Vertretung in der jeweiligen Stufe möglich)
- d) Bundesbeauftragte und Bundesbeauftragter für Gruppenleiterinnen (je eine Stimme, gegenseitige Vertretung möglich)

Sofern die Bestellung von Assistenten*innen für eine der oben genannten Funktion vorgesehen ist, dann sind diese berechtigt, die jeweiligen Funktionsträger*innen zu vertreten, sofern der Funktionsträger bzw. die Funktionsträgerin verhindert ist und dies verlangt. Eine Assistentin bzw. ein Assistent kann jeweils nur eine Funktion vertreten und deren Stimmrecht ausüben. Mitglieder ohne Stimmrecht sind alle von der/dem Vorsitzenden eingeladenen Personen.

4. Vorsitz

Den Vorsitz führen die Bundesbeauftragten für Pfadfinder*innenausbildung.

5. Tagungsintervalle

Der Bundespädagogikrat ist von den Bundesbeauftragten für Pfadfinder*innenausbildung mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

6. Ständige Arbeitsausschüsse

Ständige Arbeitsausschüsse sind folgende Gremien:

- a) der Ausbilder*innenarbeitskreis
- b) die Arbeitskreise der Stufen und der Gruppenleiter*innen
- c) das Bundesausbildungsteam
- d) der internationale Arbeitskreis
- e) der spirituelle Arbeitskreis
- f) der Arbeitskreis für Vielfalt

§ 17 DIE BUNDESRECHNUNGSPRÜFER*INNEN

Die Bundesrechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe,

- a) die finanzielle Gebarung und die Vermögensverwaltung des Verbandes laufend zu überwachen und der Bundestagung, dem Bundespräsidialrat und dem Bundespräsidium über das Ergebnis zu berichten,
- b) an die Bundestagung Anträge zu stellen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung notwendig sind.

§ 18 DAS BUNDESSCHIEDSGERICHT

1. Aufgabenbereich

Das Bundesschiedsgericht hat die Aufgabe,

- a) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen Mitgliedern zu schlichten;
- b) Ehrengangelegenheiten von Mitgliedern und Verbandszugehörigen zu ordnen;
- c) Disziplinarfälle zu behandeln.

Das Bundesschiedsgericht ist die einzige Instanz, wenn der Streitfall ein Mitglied eines Verbandsorgans betrifft und bei Angelegenheiten gemäß Abs. 1 lit. a und b, wenn die Streitparteien verschiedenen Landesverbänden angehören.

Das Bundesschiedsgericht ist Berufungsinstanz in allen Angelegenheiten, wenn die Entscheidung eines Landesehrenrates binnen 4 Wochen nach ausgewiesener Zustellung der Entscheidung mittels Berufung angefochten wird.

2. Mitglieder

Dem Bundesschiedsgericht gehören an:

- a) der/die von der Bundestagung gewählte Vorsitzende; im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre gewählte*r Stellvertreter*in
- b) die beiden von Bundesrat und Bundespräsidialrat bestellten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder
- c) den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes steht es frei, zwei von den Streitparteien zu benennende Beisitzer*innen zu benennen, denen jedoch kein Stimmrecht zusteht

Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes müssen unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bundestagung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Ist ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes unmittelbar oder mittelbar von einer Streitigkeit betroffen (Befangenheit), so ist es für die Dauer der Befangenheit von der Mitgliedschaft im Bundesschiedsgericht ausgeschlossen. Über die Unbefangenheit der zwei Beisitzer*innen entscheidet der/die Vorsitzende endgültig.

Im Falle der Befangenheit des/der Vorsitzenden geht dessen/deren Vorsitz an den/die von der Bundestagung gewählten Stellvertreter*in über. Sind beide befangen, hat die Bundestagung unverzüglich eine*n neue*n Vorsitzende*n und Stellvertreter*in zu wählen.

3. Verfahren

Im Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht sind die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 587 bis 599) sinngemäß anzuwenden.

Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht ist nicht öffentlich.

Anzeigen an das Bundesschiedsgericht sind schriftlich einzubringen.

Zu einer Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist die Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und b erforderlich. Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung.

Bundesverband

A-1170 Wien • Stöberplatz 12/3-4 Eingang Lienfeldergasse
Tel +43 1 5233195-0
Fax +43 1 5233195-44
Mail bundesverband@pfadfinder.at
Web www.pfadfinder.at • www.pfadfinderin.at

**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



§ 19 DAS BUNDESKURATORIUM

1. Das Bundeskuratorium hat den Zweck, die Verbandsorgane zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Werbung für die Pfadfinderbewegung in der Öffentlichkeit und bei der Beschaffung der für die Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Geldmittel.
2. Es setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der die Pfadfinderbewegung bedeutsam fördernden Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmungen sowie einzelnen Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens.
3. Die Mitglieder des Bundeskuratoriums werden durch das Bundespräsidium berufen. Sie wählen den/die Vorsitzende*n aus ihrer Mitte. Die Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung.

§ 20 VERTRETUNG DES VERBANDES UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1. Der Verband wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch Vizepräsidentin oder Vizepräsident vertreten.
2. Für den Verband zeichnen der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung Vizepräsident oder Vizepräsidentin gemeinsam mit einem weiteren gewählten Mitglied des Bundespräsidiums. Für die Rechtsgültigkeit sind jeweils 2 Unterschriften erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären*innen erteilt werden.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.
2. In der die Auflösung beschließenden Bundestagung ist über die Verwendung nach Abs. 1 zu entscheiden.

(genehmigt bei der Bundestagung am 16.10.2022)